

# **BVGer E-8053/2010 vom 3. April 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-04-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-8053\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-8053_2010)

FR: TAF E-8053/2010 du 3 avril 2012

IT: TAF E-8053/2010 del 3 aprile 2012

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen und ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt. Damit hat er ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung beziehungsweise Änderung der Verfügung und ist zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.3**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

## **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der

Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

4.4.1 Das BFM lehnte das Asylgesuch mit der Begründung ab, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden insgesamt den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten, weshalb ihre Asylrelevanz nicht geprüft werden müsse. Demzufolge erfülle er die Flüchtlingseigenschaft nicht, so dass das Asylgesuch abzulehnen sei. Im Einzelnen führte das Bundesamt aus, der Beschwerdeführer habe in Bezug auf den Zeitpunkt der Gerichtsverhandlungen im Zusammenhang mit dessen Abreise nach Colombo und zu seinem Wohnort vor der Ausreise widersprüchliche Angaben gemacht. Auch bezüglich der angeblichen Haft habe er sich mehrfach widersprochen. Weiter sei nicht nachvollziehbar, dass (...) beziehungsweise Unbekannte den Beschwerdeführer aufgrund der Entdeckung eines (...) in der geschilderten Weise verfolgen würden. Das Vorbringen, das CID habe ein spezielles Interesse an ihm gehabt, erscheine in Anbetracht der protokollierten Aussage, er sei stets durch Bezahlung freigekommen, ebenfalls unlogisch. Ferner seien die Vorbringen wenig konkret und unsubstanziert. Auch die eingereichten Beweismittel seien nicht geeignet, eine asylrelevante Verfolgung des Beschwerdeführers glaubhaft zu machen. Des Weiteren habe sich die Lage in Sri Lanka seit dem Jahre 2006 grundlegend verändert. Extralegale Tötungen und Verfolgung im Zusammenhang mit dem Bürgerkrieg würden kaum noch vorkommen, weshalb er zum heutigen Zeitpunkt selbst bei Annahme der Richtigkeit seiner Aussagen keine begründete Furcht vor Übergriffen haben müsste. Ein Wegweisungsvollzug in den Norden Sri Lankas sei zur Zeit zwar nicht zumutbar, aber der Beschwerdeführer könne gestützt auf die mit seiner Staatsangehörigkeit verbundene Niederlassungsfreiheit in einem anderen Teil seines Heimatlandes Wohnsitz nehmen. Insgesamt bestehe im Süden und Westen des Landes keine Situation allgemeiner Gewalt im Sinne von Art. 83 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20). Vorliegend würden zudem individuelle Gründe für die Zumutbarkeit einer Wohnsitznahme in Colombo sprechen, weshalb der Wegweisungsvollzug zulässig, zumutbar, möglich und praktisch durchführbar sei. Für die weitere Begründung wird auf die angefochtene Verfügung verwiesen.

4.2 In der Rechtsmitteleingabe wird diesen Erwägungen entgegengehalten, der Beschwerdeführer sei in der Empfangsstelle nur äusserst kurz befragt worden, und die rasche Abfolge von Fragen im Rahmen der Anhörung hätten ihn verunsichert und ein Reflektieren des zeitlichen Ablaufs der geltend gemachten Geschehnisse verunmöglicht. Der Umstand, dass die Ereignisse (...) Jahre zurückliegen würden und verschiedenste Behörden, Institutionen und Personen involviert gewesen seien, habe deren zeitliche Einordnung zusätzlich erschwert. Wie den eingereichten Beweismitteln entnommen werden könne, seien die Leichen in der Nähe eines (...) gefunden worden. Es sei offensichtlich, dass die (...) für die Tötungen verantwortlich sei, weshalb die geltend gemachte Verfolgung nicht - wie vom BFM beanstandet - der allgemeinen Logik widerspreche. Das Bundesamt verkenne offensichtlich die Tragweite des Falles. Es sei im Interesse der (...) und damit auch der (...), das diesbezügliche Gerichtsverfahren im Keim zu

ersticken. Obwohl es noch andere Zeugen geben würde, sei er mit gleich (...) Aussagen von relativ grosser Bedeutung und laufe als unliebsamer Zeuge Gefahr, beseitigt oder mundtot gemacht zu werden. Solange das Verfahren nicht definitiv abgeschlossen sei, bestehe diese Verfolgungsgefahr weiterhin. Da er als Zeuge in einem faktisch gegen die (...) gerichteten Prozess ausgesagt habe, würde er unter dem Titel der LTTE-Unterstützung (Liberation Tigers of Tamil Eelam) höchstwahrscheinlich verfolgt werden. Aufgrund dieser Umstände erfülle er die Flüchtlingseigenschaft, und es sei ihm in der Schweiz Asyl zu gewähren. Allein die Tatsache, dass die LTTE den Bürgerkrieg in Sri Lanka endgültig verloren hätten, lasse noch keinen Frieden aufkommen. Die Menschenrechtssituation für die tamilische Bevölkerung Sri Lankas sei nach wie vor sehr schlecht. Der Vollzug der Wegweisung sei weder nach B. \_\_\_\_\_ (Jaffna) noch nach Colombo zumutbar. 5.5.1 In der Beschwerde wird vorab eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (äusserst knappe Erstbefragung und rasche Abfolge von Fragen bei der Anhörung) und eine falsche Anwendung der Grundsätze nach Art. 7 AsylG sowie damit verbunden eine nicht ausgewogene und unangemessene Würdigung der vom Beschwerdeführer gemachten Vorbringen durch das BFM gerügt. Da noch keine eigentliche Prüfung der Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft erfolgt sei, wird beantragt, die Sache zur ergänzenden und vertieften Sachverhaltserfassung und zum neuen Entscheid an das BFM zurückzuweisen. 5.2 Im Asylverfahren gilt - wie im übrigen Verwaltungsverfahren - der Untersuchungsgrundsatz. Das heisst, die Asylbehörde hat den rechtserheblichen Sachverhalt vor ihrem Entscheid von Amtes wegen vollständig und richtig abzuklären (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG, Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Sie ist jedoch nur in dem Ausmass zur Untersuchung des Sachverhaltes verpflichtet, als man dies vernünftigerweise von ihr erwarten kann. Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der gesetzlichen Mitwirkungspflicht (vgl. Art. 13 VwVG und Art. 8 Abs. 1 AsylG). Im vorliegenden Fall kann dem BFM nicht vorgehalten werden, es habe den rechtserheblichen Sachverhalt nicht genügend abgeklärt und damit den Untersuchungsgrundsatz verletzt. Der Vorwurf, die Erstbefragung sei äusserst knapp verlaufen und die Anhörung habe in einer (allzu) raschen Abfolge von Fragen bestanden, lässt sich durch die Befragungsprotokolle vom 28. April 2009 und vom 13. Mai 2009 nicht stützen. Ferner gab der Beschwerdeführer im Anschluss an die Befragungen jeweils zu Protokoll, dass er diesen nichts mehr beizufügen habe, was er zudem unterschriftlich bestätigte (vgl. Akten BFM A 1/8 S. 6 und A 7/15 S. 13 f.); auch die bei der Anhörung anwesende Hilfswerkvertretung hat diese nicht beanstandet (vgl. A7/15 Unterschriftenblatt der Hilfswerkvertretung). Demnach gab es keinen Anlass, bezüglich des Sachverhaltes weitere Abklärungen vorzunehmen. Im Übrigen wurden auf Beschwerdeebene derselbe Sachverhalt und keine ergänzenden Vorbringen geltend gemacht, weshalb festzustellen ist, dass dieser vom BFM zu Recht als erstellt erachtet wurde. Weiter erscheint das Begehren in der Beschwerde, die Sache sei an das BFM zurückzuweisen, weil es zu Unrecht auf die Unglaubhaftigkeit der Vorbringen geschlossen habe, als unbehelflich. Der Umstand, dass das Bundesamt die Vorbringen des Beschwerdeführers als unglaubhaft beurteilt hat, beruht vorliegend nicht auf einer Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes, sondern ist das Ergebnis der rechtlichen Würdigung des vom Beschwerdeführer geltend gemachten Sachverhaltes unter dem Aspekt von Art. 7 AsylG. Die vorgenannte Kritik am Ergebnis dieser Würdigung rechtfertigt indessen nicht, die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesverwaltungsgericht - wie vorstehend in Bst. F. ausgeführt - im vorliegenden Entscheid die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht unter dem Gesichtspunkt der Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG, sondern unter dem

Aspekt der Asylrelevanz gemäss Art. 3 AsylG prüft. Auf das beabsichtigte Vorgehen des Gerichts wurde der Beschwerdeführer mit Verfügung vom 1. Februar 2011 hingewiesen, und es wurde ihm im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu zu äussern. Innert der angesetzten Frist erfolgte keinerlei Reaktion. Aus diesem Grunde erübrigt es sich, auf das Vorbringen, die geltend gemachten Ereignisse seien zu Unrecht nicht auf ihre Asylrelevanz hin geprüft worden, weiter einzugehen, und es kann auf die Ausführungen in den nachfolgenden Erwägungen verwiesen werden. Festzustellen bleibt, dass zusätzliche Abklärungen im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht zu neuen sachdienlichen Erkenntnissen führen könnten beziehungsweise auch im vorinstanzlichen Verfahren nicht entscheidungswesentlich gewesen wären. Eine ergänzende, vertiefte Sachverhaltsfeststellung könnte bei der Beurteilung des vorliegenden Verfahrens ohnehin nicht zu einer anderen Entscheidung führen, da die Vorbringen offensichtlich nicht asylrelevant sind (s. nachfolgend E. 6). Der Antrag, das Verfahren sei zur Vervollständigung des Sachverhalts und zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, ist nach dem Ausgeführten abzuweisen.

6.6.1 Im Falle eines Verzichts auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz beantragt der Beschwerdeführer, aufgrund seiner Stellung als wichtiger Zeuge bei (...) Gerichtsverhandlungen in einem faktisch gegen die (...) gerichteten Prozess und der daraus resultierenden Verfolgung durch Unbekannte in B.\_\_\_\_\_ und das CID in Colombo sei festzustellen, dass er die Flüchtlingseigenschaft erfülle, und es sei ihm in der Schweiz Asyl zu gewähren.

6.2 Das BFM begründete seinen ablehnenden Entscheid im Wesentlichen mit der fehlenden Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers (Art. 7 AsylG) und verzichtete auf eine Prüfung der Asylrelevanz derselben. Da das Bundesverwaltungsgericht an die rechtliche Begründung der vorinstanzlichen Verfügung nicht gebunden ist (vgl. Art. 62 Abs. 4 VwVG), kann es eine angefochtene Verfügung im Ergebnis gleich belassen, dieser aber eine andere Begründung zu Grunde legen (Motivsubstitution). Die Möglichkeit der Motivsubstitution ist im Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen begründet (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, S. 181 Rz. 3.197). Im vorliegenden Fall nimmt das Bundesverwaltungsgericht eine Motivsubstitution im erwähnten Sinne vor und würdigt nachstehend die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht unter dem Gesichtspunkt der Glaubhaftigkeit, sondern unter demjenigen der Asylrelevanz.

6.3 Wie bereits in Erwägung 3.1 ausgeführt, setzt der Flüchtlingsbegriff unter anderem voraus, dass eine Person ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als solche gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Diese Umschreibung macht klar, dass eine gewisse Intensität der Eingriffe für die Anerkennung als Flüchtling vorauszusetzen ist. Während Massnahmen, wie sie in Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) umschrieben werden (Folter, unmenschliche und erniedrigende Handlung), die erforderliche Intensität ohne weiteres zuzusprechen ist, ist bei geringeren Eingriffen (etwa Freiheitsentzug, Schläge und sexuelle Belästigungen) in die genannten Rechtsgüter die physische oder psychische Beeinträchtigung in Relation zu ihrer Dauer und Häufigkeit sowie zu den gesamten Umständen zu setzen. Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken, müssen sich demgegenüber nicht gegen eines der drei namentlich aufgeführten Rechtsgüter Leib, Leben und Freiheit richten. Da es aber auch bei diesem Tatbestand um einschneidende Eingriffe gehen muss, sind gemäss der von

der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) festgelegten und vom Bundesverwaltungsgericht weitergeführten Praxis grundsätzlich hohe Anforderungen an derartige Verfolgungsmassnahmen zu stellen: Sie müssen derart ernsthaft und intensiv sein, dass damit dem Betroffenen ein menschenwürdiges Leben verunmöglicht wird (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 1996 Nr. 28). 6.4 Zunächst ist festzustellen, dass die geltend gemachten Nachstellungen durch Unbekannte keine asylrechtlich relevanten Eingriffe im Sinne der Ausführungen in Erwägung 6.3 darzustellen vermögen. So führte der Beschwerdeführer auf die Frage, wie die Drohungen durch die Unbekannten ausgesehen haben, einzig aus, sie hätten ihn in seiner Abwesenheit zuhause aufgesucht, seien in sein Haus eingedrungen und hätten überall nach ihm gesucht. Ein anderes Mal hätten ihn (...) Männer mit Motorrädern ohne Nummernschilder in B. \_\_\_\_\_ angehalten und gefragt, ob er eine Person namens A. \_\_\_\_\_ kenne, er habe sich diesen aber nicht zu erkennen gegeben (vgl. A 7/15 S. 10 und 12). Zudem habe er in Colombo keinen Pass beantragen können, weil er auch dort von Unbekannten bedroht worden sei (vgl. A 7/15 S. 11 f.). Die vergleichsweise geringe Intensität der erlittenen Nachteile zeigt sich überdies auch im Umstand, dass der Beschwerdeführer erst im März 2009, fast (...) Jahre nach dem Fund des (...), aus Sri Lanka ausgereist ist. Die geschilderten Vorkommnisse sind demnach nicht genügend intensiv, um als ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG angesehen zu werden. Des weiteren ist davon auszugehen, dass es den (...) wohl eine Leichtes gewesen wäre, den Beschwerdeführer, welcher immerhin (...) Mal vor Gericht erschienen ist und sich bis im (...) in B. \_\_\_\_\_ aufhielt (vgl. Beschwerde S. 3), zu beseitigen, hätten sie ihn als eigentlichen Zeugen von Menschenrechtsverletzungen, welche Personengruppe starken Pressionen ausgesetzt ist (vgl. nachstehend E. 7.5.2) betrachtet und tatsächlich weitere Aussagen vor Gericht verhindern wollen. So wird denn auch in der Beschwerde selbst vorgebracht, den Unbekannten wäre es durchaus möglich gewesen, ihn ausfindig zu machen und umzubringen, aufgrund der grossen Publizität des Falles habe die (...) aber nicht einfach jeden Beteiligten des Verfahrens beseitigen können (vgl. Beschwerde S. 6). Dem Bundesverwaltungsgericht erscheint es plausibler, dass der Aussage des Beschwerdeführers, welche einzig darin bestand, seine Personalien anzugeben und zu erklären, wo und wann er die Leichen gefunden hatte (vgl. A 7/15 S. 8 f.), von den Behörden geringe Bedeutung zugemessen wurde. Nach dem Ausgeführten ist nicht davon auszugehen, der Beschwerdeführer wäre zum heutigen Zeitpunkt und mithin bald (...) Jahre nach dem Leichenfund am (...) und längere Zeit, nachdem Unbekannte den Beschwerdeführer zum letzten Mal aufgesucht haben (vgl. Schreiben der Ehefrau vom (...) [Beschwerde Beilage Nr. 4]), bei einer Rückkehr nach Sri Lanka einer begründeten Furcht vor Verfolgung ausgesetzt. 6.5 Was die geltend gemachte Verfolgung durch das CID in Colombo anbelangt, ist anzumerken, dass solchen Kontrollen und kurzen Festnahmen aufgrund ihrer Eingriffsdauer und Intensität kein Verfolgungscharakter zukommt. Der Beschwerdeführer gab diesbezüglich denn auch einzig zu Protokoll, er sei zwei, drei Mal verhaftet worden, würde sich indessen nicht mehr an das genaue Datum erinnern und habe sich jeweils freikaufen können (vgl. A 7/15 S.11 f.). Diese Übergriffe durch das CID beziehungsweise die Polizei sind zwar zu verurteilen, erreichen aber die vorstehend geforderte Intensität (vgl. E. 6.3), welche Voraussetzung für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft bildet, nicht. Des weiteren fehlt es den Festnahmen am Erfordernis der Gezieltheit einer asylrelevanten Verfolgung. Der Beschwerdeführer machte zwar im Rahmen der Kurzbefragung geltend, das CID habe sich aufgrund des Leichenfundes in

B.\_\_\_\_\_ speziell für ihn interessiert (vgl. A 1/8 S. 5), relativierte diesen Zusammenhang auf Beschwerdeebene aber, indem er vorbrachte, es sei notorisch, dass das CID durch Kontrollen, Verhaftungen und anschliessenden Freikauf von der tamilischen Bevölkerung Geld erpresse und diese zur Flucht in den Norden und ins Ausland zwingt, jedoch würden seine Verhaftungen nicht in direkter Verbindung zum Leichenfund in B.\_\_\_\_\_ stehen (vgl. Beschwerde S. 6). Auch das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass die Festnahmen in Colombo in keinem Zusammenhang mit den Zeugenaussagen des Beschwerdeführers stehen. Kontrollen und kurze Festnahmen durch das CID (und andere Sicherheitskräfte), wie sie der Beschwerdeführer angeblich erlebt hat, müssen vor dem Hintergrund der damals sehr angespannten Lage in Sri Lanka gesehen werden, und es ist diesbezüglich ohne weitere Erwägungen zu schliessen, dass die geltend gemachten Behelligungen nicht über das hinausgehen, was weite Teile der sri-lankischen und insbesondere tamilischen Bevölkerung zu ertragen hatten. 6.6 Wie vorstehend dargelegt, vermögen die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Asylrelevanz gemäss Art. 3 AsylG nicht zu genügen, weshalb sich Ausführungen im Zusammenhang mit der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen erübrigen. Unter diesen Umständen kann darauf verzichtet werden, auf die von der Vorinstanz festgestellten Unglaubhaftigkeitselemente einzugehen. Ebenfalls erübrigen sich Ausführungen zu den diesbezüglichen Vorbringen auf Beschwerdeebene und den zu den Akten gereichten Beweismitteln, weil sie am Ergebnis nichts zu ändern vermögen. 6.7 Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer heute bei einer Rückkehr nach Sri Lanka keiner flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsgefahr ausgesetzt ist. Die Vorinstanz hat demnach im Ergebnis zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

#### **E. 7.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen, weshalb die Wegweisung zu Recht angeordnet wurde.

#### **E. 7.2**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG).

#### **E. 7.3**

Nach Art. 83 Abs. 3 AuG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame,

unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

#### **E. 7.4**

Die Vorinstanz weist in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da der Beschwerdeführer eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nicht nachzuweisen oder glaubhaft zu machen vermag, kann der in Art. 33 Abs. 1 FK und Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er im Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung im Sinne der asyl- und völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 7.5.1**

Nach Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 7.5.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem zur Publikation vorgesehenen Urteil festgestellt, dass sich die Menschenrechts- und Sicherheitslage in Sri Lanka wesentlich verbessert hat (vgl. BVGE E 6220/2006 vom 27. Oktober 2011, E. 12). Allerdings präsentiert sich die Lage nicht in allen Landesteilen gleich. Es muss unterschieden werden zwischen der Ostprovinz, in die der Wegweisungsvollzug grundsätzlich zumutbar ist, und zwei verschiedenen Gebieten innerhalb der Nordprovinz, in die der Wegweisungsvollzug nicht (Vanni-Gebiet) oder nur unter bestimmten Voraussetzungen (übrige Nordprovinz) zumutbar ist. Die Rückkehr in alle anderen Landesteile, insbesondere in den Grossraum Colombo, ist grundsätzlich zumutbar (E. 13 des erwähnten Urteils).

#### **E. 7.5.3**

Das Dorf B.\_\_\_\_\_, aus dem der Beschwerdeführer stammt, befindet sich auf der Halbinsel Jaffna und liegt in der Nordprovinz, ausserhalb des Vanni-Gebietes. Damit ist der Wegweisungsvollzug dorthin unter Berücksichtigung der individuellen Kriterien zumutbar (vgl. a.a.O. E. 13.2.1. und E. 13.2.2.1). Der Beschwerdeführer lebte bis im März 2009 mit seiner Ehefrau und (...) in B.\_\_\_\_\_, welche noch immer dort leben. Im nahegelegenen Jaffna leben zudem seine Mutter, seine Schwester und sein Schwager (vgl. A1/8 S. 3 und A 7/15 S. 3 f.), womit davon ausgegangen werden kann, dass er auf ein existierendes, tragfähiges familiäres Netz zählen kann. Schliesslich hat er bis zu seiner Ausreise als (...) und (...) gearbeitet (vgl. A 1/8 S. 2 und Beschwerde S. 3) und ist in der Schweiz als (...) in einem (...) tätig. Damit sollte es dem gemäss Aktenlage gesunden Beschwerdeführer bei seiner Rückkehr nach Sri Lanka möglich sein, sich wirtschaftlich und sozial zu integrieren.

#### **E. 7.6**

Demnach erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

#### **E. 7.7**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 7.8**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. 9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie sind mit dem am 10. Dezember 2010 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen und damit gedeckt (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.